



Rat der
Europäischen Union

089660/EU XXVII.GP
Eingelangt am 11/02/22

Brüssel, den 20. Juli 2021
(OR. en)

10229/21
PV CONS 20
AGRI 315
PECHE 236

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
28. und 29. Juni 2021

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der A-Punkte
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 4
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 4

LANDWIRTSCHAFT

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 7
 - a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne
 - b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP
 - c) Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse

FISCHEREI

4. Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen in Bezug auf die Fischereiaufsicht..... 8

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Mitteilung über den Stand der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und zur Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2022..... 8

LANDWIRTSCHAFT

6. Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (Rechtsgrundlage: Artikel 241 AEUV)..... 8
7. Festlegung eines Schutzziels für Honigbienen im Rahmen der Überprüfung des EFSA-Leitliniendokuments zu Bienen aus dem Jahr 2013 9

Sonstiges

Fischerei

8. a) Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung 9
b) Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) – Programmplanung:
Größtmöglicher Mehrwert öffentlicher Investitionen in Fischerei und Aquakultur 9
c) Aktuelle Lage im Nordostatlantik 9

Landwirtschaft

- d) Bericht des Vorsitzes über Nahrungsergänzungsmittel auf dem Unionsmarkt – weiteres
Vorgehen 9
e) Gemeinsame Aktion zum Thema antimikrobielle Resistenzen (AMR) und
therapieassoziierte Infektionen (JAMRAI) sowie Sachstandsbericht zu AMR 10
f) Pelztierzucht in der Europäischen Union 10

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. Marktlage 10

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. (Fortsetzung) GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 11
a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne
b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP
c) Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche
Erzeugnisse

Sonstiges

10. a) 49. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen
(Webkonferenz, 9. Juni 2021) 12
b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 12
c) Vierte Konferenz der Landwirtschaftsminister der Afrikanischen Union und der
Europäischen Union (Videokonferenz, 22. Juni 2021) 12
d) Jüngste Naturkatastrophe und schwere Schäden im Agrarsektor 12

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll 13

TAGUNG AM MONTAG, DEN 28. JUNI 2021

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9876/1/21 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 9963/21

Der Rat nahm die in Dokument 9963/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

4. Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
vom AStV (1. Teil) am 16.6.2021 gebilligt
- 9537/21
8275/21
+ REV 1 (fr)
+ ADD 1
+ ADD 1 REV 1 (cs)
DENLEG

Fischerei

11. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Gabun
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt
- C** 9383/21 + ADD 1
9170/21
9171/21
+ COR 1 (bg, cs, pt, ro)
PECHE

Verkehr

18. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Katar
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt
- C** 9690/21
8457/21
7744/21
+ COR 1 (pl)
AVIATION

Allgemeine Angelegenheiten

27. Schlussfolgerungen zum Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) (Sonderbericht Nr. 23/2020 des EuRH)
Billigung
vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt
- 9761/21
+ COR 1 (cs)
+ REV 1 (sv)
STAT

Justiz und Inneres


28. Beschluss des Rates über Durchführungsbestimmungen zum DSB und Beschränkungen gewisser Rechte betroffener Personen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 16.6.2021 gebilligt
- 9040/21
9148/21
+ COR 1 (sl)
DATAPROTECT
- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**
- 9964/21 + COR 1

Umwelt

1. **Verordnung über das Europäische Klimagesetz**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt
-  10125/21 + ADD 1
PE-CONS 27/21
CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Justiz und Inneres

2. **ETIAS-Folgeänderungen:
Verordnung über Folgeänderungen an dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) in Bezug auf Grenzen und Visa**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt
-  9823/21
PE-CONS 17/21
IXIM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 AEUV).

**3. ETIAS-Folgeänderungen:
Verordnung über Folgeänderungen an dem Europäischen
Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) in
Bezug auf ECRIS-TCN**



9822/21
PE-CONS 16/21
IXIM

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV).

**4. ETIAS-Folgeänderungen:
Verordnung über Folgeänderungen an dem Europäischen
Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) in
Bezug auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit**



9821/21
PE-CONS 15/21
IXIM

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV).

Forschung

**5. Entscheidung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen
für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur
Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die
finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des
EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle
und Stahl**



9714/21 + ADD 1
9399/21
RECH

Grundsätzliche Einigung

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

vom AStV (1. Teil) am 23.6.2021 gebilligt

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9399/21) und beschloss, den Entwurf eines Ratsbeschlusses dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

**6. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der EU für
Grundrechte**

SC 10090/21
9827/21
JAI

Grundsätzliche Einigung

*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 23.6.2021 gebilligt*

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9827/21) und beschloss, das Europäische Parlament gemäß Artikel 352 AEUV um Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf zu ersuchen.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

LANDWIRTSCHAFT

3. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020

IC 10048/21

- a) **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**
- b) **Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung
und die Überwachung der GAP**
- c) **Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation
(GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Orientierungsaussprache


Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den „Super-Trilog“ vom 24. und 25. Juni 2021 und führte auf dieser Grundlage eine Orientierungsaussprache.

Dabei zeigte sich, dass die vorläufigen Einigungen, die mit dem Mitgesetzgeber über die wichtigsten politischen Punkte erzielt wurden, im Rat ausreichende Unterstützung finden. Die Arbeiten auf fachlicher Ebene müssten fortgesetzt werden, um die noch offenen technischen Einzelheiten der Vorschläge zu klären.

Der Entwurf einer Erklärung zur Vereinfachung der GAP (Dok. 10048/21) wird dem Protokoll über diese Tagung als Erklärung des Rates beigefügt.

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die bulgarische Delegation beabsichtigt, eine Erklärung zur gekoppelten Stützung für Speisekartoffeln vorzulegen, die von der rumänischen und der slowakischen Delegation unterstützt wird. Diese Erklärung ist im Anhang des Protokolls über diese Tagung wiedergegeben.

FISCHEREI

4. **Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen in Bezug auf die Fischereiaufsicht**  9390/2/21 REV 2
Allgemeine Ausrichtung + REV 2 ADD 1-2
+ **REV 2 ADD 2**
COR 1
9317/18 + ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Änderung verschiedener Verordnungen hinsichtlich der Fischereiaufsicht (Dok. 9390/2/21 REV 2 ADD 1) fest.


Der Rat nahm die Erklärung der spanischen Delegation zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

5. Mitteilung über den Stand der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und zur Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2022 9515/21
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

LANDWIRTSCHAFT

6. **Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen**  9928/21
(Rechtsgrundlage: Artikel 241 AEUV) 9112/21
Annahme

Der Rat nahm den Ratsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9112/21) an.

7. **Festlegung eines Schutzziels für Honigbienen im Rahmen der Überprüfung des EFSA-Leitliniendokuments zu Bienen aus dem Jahr 2013**

 9687/21

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Notwendigkeit, ein EU-weit einheitliches Schutzziel für Honigbienen, das einer akzeptablen Verringerung der Größe der Honigbienenvölker durch Pestizide entspricht, festzulegen. Die meisten Ministerinnen und Minister sind sich darin einig, dass dringend Maßnahmen zum Schutz der Bienen erforderlich sind und dass eine Schutzwelle von 10 % für die gesamte EU ein ehrgeiziges, aber erreichbare Ziel ist.

Sonstiges

8. Fischerei

- a) Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung
Informationen der Kommission 10092/21
- b) Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) – Programmplanung: Größtmöglicher Mehrwert öffentlicher Investitionen in Fischerei und Aquakultur
Informationen der Kommission 9975/21
- c) Aktuelle Lage im Nordostatlantik
Informationen der französischen, der irischen und der spanischen Delegation 10131/21

Landwirtschaft

- d) **Bericht des Vorsitzes über Nahrungsergänzungsmittel auf dem Unionsmarkt – weiteres Vorgehen**  10055/21
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von dem vom Vorsitz vorgelegten Bericht über den Rechtsrahmen für Nahrungsergänzungsmittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

Ferner nahm er die zusätzlichen Bemerkungen einiger Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

e) **Gemeinsame Aktion zum Thema antimikrobielle Resistenzen (AMR) und therapieassoziierte Infektionen (JAMRAI) sowie Sachstandsbericht zu AMR**

 9774/21

Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Gemeinsame Aktion zum Thema antimikrobielle Resistenzen (AMR) und therapieassoziierte Infektionen (JAMRAI) sowie zum Sachstandsbericht zu AMR. Ferner nahm er die Bemerkungen einiger Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

f) **Pelztierzucht in der Europäischen Union**
Informationen der niederländischen und der österreichischen Delegation, mit Unterstützung der belgischen, der deutschen, der luxemburgischen und der slowakischen Delegation

 10111/21

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der niederländischen und der österreichischen Delegation über die Pelztierzucht in der Europäischen Union, die von der belgischen, der deutschen, der luxemburgischen und der slowakischen Delegation unterstützt wurden. Ferner nahm er die Bemerkungen einiger Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 29. JUNI 2021

LANDWIRTSCHAFT


Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. Marktlage
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch


9912/1/21 REV 1

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **(ggf. Fortsetzung) GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**  10048/21
- a) **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**
 - b) **Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP**
 - c) **Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse**
- Orientierungsaussprache*
- Siehe Seite 7.

Sonstiges

10. a) 49. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen 9858/21
(Webkonferenz, 9. Juni 2021)
Informationen des Vorsitzes
- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 im Hinblick auf die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung** 10053/21
9917/21 + ADD 1
 - ii) **Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates** 9977/21
- Informationen des Vorsitzes zum Sachstand*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Reaktion der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Vierte Konferenz der Landwirtschaftsminister der Afrikanischen Union und der Europäischen Union (Videokonferenz, 22. Juni 2021)**
Informationen der Kommission

 10122/21

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz und von den Bemerkungen des Vorsitzes und der Delegationen.

- d) Jüngste Naturkatastrophe und schwere Schäden im Agrarsektor
Informationen der tschechischen Delegation

10223/21



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9876/21 REV 1**GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**

- a) **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**
- b) **Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP**
- c) **Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Zu B- Punkt 3:

Orientierungsaussprache

ERKLÄRUNG DES RATES**zur Vereinfachung der GAP – 10048/21**

„Das neue Umsetzungsmodell (New Delivery Model, NDM) sollte es ermöglichen, den auf der Einhaltung der Vorschriften basierenden Rechnungsabschluss für Ausgaben durch einen leistungsbasierten Rechnungsabschluss für Ausgaben zu ersetzen, sodass die Gestaltung von Kontroll- und Sanktionssystemen, die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, auf nationaler Ebene bleibt.

Der Rat fordert, dass bei den Bestimmungen, die die Kommission im Rahmen künftiger Leitlinien herausgeben soll, der Grundgedanke des neuen Umsetzungsmodells in vollem Umfang berücksichtigt wird. Sie sollten nicht zur Wiedereinführung von Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften führen, die über den in Artikel 35 der horizontalen Verordnung festgelegten Anwendungsbereich hinausgehen.

Insbesondere sollten sie einen besseren Rahmen für das Verfahren zur Bestimmung der von der EU-Finanzierung auszuschließenden Beträge gemäß der derzeitigen Programmplanung bereitstellen, wobei der Art des Verstoßes Rechnung zu tragen ist, um sicherzustellen, dass diese Beträge in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des der EU entstandenen finanziellen Schadens stehen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen von Anomalien im Zusammenhang mit der Konditionalität. In diesem Zusammenhang fordern wir nachdrücklich, die Definition gravierender Mängel in den Verwaltungssystemen weiter zu präzisieren. Ein Mangel kann bei der Bewertung der Funktionsweise der Verwaltungseinrichtungen und der grundlegenden Anforderungen der Union, einschließlich der Berichterstattungssysteme, festgestellt werden. Dies kann durch eine Überprüfung des internen Kontrollsystems, einschließlich einer Prüfung der Einhaltung der Vorschriften, erfolgen. Finanzkorrekturen sollten auf Szenarien beschränkt bleiben, in denen gravierende systemische Mängel in den Verwaltungssystemen festgestellt werden. Der auszuschließende Betrag sollte mit dem rechtsgrundlos gezahlten Betrag oder mit den Verwaltungssanktionen, die verhängt worden wären, in Zusammenhang stehen. Die Anwendung von Pauschalkorrekturen sollte sich auf Fälle beschränken, in denen es nicht möglich ist, den genauen rechtsgrundlos gezahlten Betrag zu berechnen.

Darüber hinaus ist in den Leitlinien vorzusehen, dass sich die von den bescheinigenden Stellen erwarteten Überprüfungen in Bezug auf die Evaluierung der Verwaltungssysteme auf die Verwaltung der Unionsvorschriften durch diese Systeme beschränken, ohne auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den GAP-Strategieplänen ausgeweitet zu werden.

Der Rat fordert die Kommission auf, gemäß den angekündigten Zielen sicherzustellen, dass das neue Umsetzungsmodell nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwands für die Mitgliedstaaten, sondern vielmehr insgesamt zu einer Vereinfachung führt und gleichzeitig den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet, insbesondere durch das Verfahren für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und die Umsetzung von Artikel 57 der horizontalen Verordnung. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, die administrativen Vorteile, die sich aus der Einführung des neuen Umsetzungsmodells ergeben, nicht zunichte zu machen, indem sie zusätzliche Berichterstattung für die Überwachung und Evaluierung verlangt.“

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN, UNTERSTÜTZT VON RUMÄNIEN UND DER SLOWAKEI

in Bezug auf den Ausschluss von Speisekartoffeln vom Anwendungsbereich der gekoppelten Stützung

„Wir teilen die Auffassung, dass eine Einigung erzielt und die GAP-Reform abgeschlossen werden muss, um allen Landwirtinnen und Landwirten in der EU Sicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Kompromiss, auf den wir uns verständigen werden, fair sein und die Gleichbehandlung der verschiedenen Sektoren gewährleisten muss und keiner Erzeugerkategorie schaden sollte.

Der Kartoffelanbau ist insbesondere in Regionen und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, wie beispielsweise Bergregionen, von erheblicher Bedeutung. Der Sektor bietet Existenzgrundlagen und ermöglicht Menschen, in diesen oft ländlichen Gebieten zu bleiben.

Die Beibehaltung aller derzeit verfügbaren Instrumente zur Unterstützung der Kartoffelerzeuger ist uns besonders wichtig und steht auch im Einklang mit den Zielen der Reform, die wir alle erreichen möchten. Dies sorgt dafür, dass kleine und mittlere Erzeuger dringend benötigte Unterstützung erhalten, und trägt dazu bei, die Abwanderung aus Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen zu verhindern und überdies die Natur vor negativen Folgen für die Umwelt und die Landschaft zu schützen. Es hat auch erhebliche soziale Auswirkungen für zahlreiche Kleinbetriebe in abgelegenen Gebieten.“

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über das Europäische Klimagesetz**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION – 10125/21 ADD 1
zu den LULUCF-Senken und dem Klimaziel für 2030

„Im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) der EU werden sowohl Treibhausgase ausgestoßen als auch CO₂ in Boden und Biomasse absorbiert. Die Wiederherstellung und Erhöhung der Kapazität unserer terrestrischen CO₂-Senken, die über die natürliche Umwelt wie z. B. Bäume CO₂ absorbieren können, sind für unsere Klimaziele von entscheidender Bedeutung.

Die Kapazität unserer Senken muss größer werden, damit die EU bis 2050 Klimaneutralität erreichen kann. Zur Umkehr des derzeitigen Trends muss rasch und entschieden gehandelt werden. Schätzungen in der Mitteilung der Kommission ‚Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren‘ zufolge muss und kann der derzeitige Trend umgekehrt und die Kapazität der CO₂-Senken bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent erhöht werden.

Die Kommission wird entsprechende Vorschläge zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung vorlegen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION – 10125/21 ADD 1
zum Zugang zu Gerichten

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden ‚Übereinkommen von Århus‘).

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/1999 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der nationalen Energie- und Klimapläne und zur Konsultation zu den langfristigen Strategien sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffene Bevölkerung bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen Zugang zu Gerichten hat. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind.¹“

¹ Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten (Dok. 11854/20 – COM(2020) 643).

Entscheidung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Zu A-Punkt 5:

Grundsätzliche Einigung

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION – 9714/21 ADD 1

„Angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels geht die Kommission davon aus, dass die Formulierung ‚Erlös aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens‘ (oder Varianten davon) in Erwägungsgrund 12 und Artikel 4 Absatz 1 der geänderten Entscheidung 2003/76 des Rates sowie in Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 der geänderten Entscheidung 2003/77 des Rates und im Anhang Nummern 1 und 5 der geänderten Entscheidung 2003/77 des Rates als der durch Veräußerung eines Teils des Vermögens generierte Geldbetrag zu verstehen ist.“
